

Offizielles Bussenreglement RIHL



1. Allgemeines
2. Bussen
3. Schlussbestimmungen

Allgemeines

Dieses Bussenregulativ gilt für alle RIHL Spielbetriebe und als Ergänzung zum TK-Reglement. Alle Bussen und Verfahren werden von der TK-Stelle behandelt und verfügt.

Werden den Forderungen nach der 3. Mahnung nicht folgegeleistet, ist die RIHL befugt, dem Fehlbaren Club 2 Punkte abzuziehen. Dies geht immer zu Lasten der höherklassig eingestuftten Mannschaft.

Bussen

Art. 101

Matchstrafe.

Anzahl Spielsperren wird durch die TK-Stelle, gestützt auf den Schiedsrichterrapport, ausgesprochen. Busse pro Matchstrafe CHF 100.--
Es besteht kein Rekursrecht.

Art. 102

Nicht vollzähliges antreten eines Teams, zu einem Meisterschafts-/Playoffspiel.

Das Spiel geht zulasten des fehlbaren Clubs (5:0 verloren).
Dem fehlbaren Club wird eine Busse von CHF 300.-- pro Spiel erhoben.

Art. 103

Weigerung zu Meisterschafts-/Playoffspielen.

Das Spiel geht zulasten des fehlbaren Clubs (5:0 verloren).
Dem fehlbaren Club wird eine Busse von CHF 300.-- pro Spiel erhoben.

Art. 104

Weigerung zu Meisterschafts-/Playoffbetrieb.

Alle Spiele gehen zulasten des fehlbaren Clubs (5:0 verloren).
Dem fehlbaren Club wird eine Busse von CHF 1500.-- erhoben.

Art. 105

Transferregel nicht eingehalten.

Das Spiel geht zulasten des fehlbaren Clubs (5:0 verloren).
Dem fehlbaren Club wird eine Busse von CHF 200.-- erhoben.
Dem fehlbaren Spieler wird die Lizenz für die laufende Saison entzogen und er bleibt für den laufenden RIHL-Spielbetrieb gesperrt.

Art. 106

Resultat nicht fristgerecht gemeldet oder gefälscht.

Das Spiel geht zugunsten des Auswärtsclubs (5:0 gewonnen).
Dem Heimclub wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben.

Art. 107

Lizenzen nicht auf Mann

Dem Club/Team des fehlbaren Spielers, wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben.

Art. 108

Nicht lizenziertes Spieler eingesetzt.

Das Spiel geht zulasten des fehlbaren Clubs (5:0 verloren).
Dem Club/Team des fehlbaren Spielers, wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben.

Art. 109

Heim- und Auswärtsteam haben im gleichen Spiel einen nicht lizenzierten Spieler eingesetzt.

Das Spiel muss wiederholt werden. (siehe Reglement-RIHL)
Dem Club/Team des fehlbaren Spielers, wird eine Busse von CHF 100.-- erhoben.

Art. 110

Matchblatt nicht fristgerecht eingereicht, nicht vorhanden, nicht korrekt ausgefüllt oder gefälscht.

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 80.-- erhoben.
Weiter wird Innen keine Schiedsrichterentschädigung zugesprochen.

Art. 111

Expresslizenzmeldung nicht fristgerecht eingereicht oder gefälscht.

Das Spiel geht zugunsten des Auswärtsclubs (5:0 gewonnen).

Dem Heimclub wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben

Art. 112

Schiedsrichterrapport nicht fristgerecht eingereicht nicht vorhanden oder gefälscht.

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben.

Art. 113

Forfaitregeln nicht eingehalten.

Qualifikation CHF 50.--

Playoff CHF 100.—

Art. 114

Spielverschiebung nicht Fristgerecht gemeldet.

Dem Heimklub werden 2 Punkte abgezogen.

Dem Heimclub wird eine Busse von CHF 50.--. erhoben.

Art. 115

Spielabsagungsregel nicht eingehalten.

Das Spiel geht zugunsten des Auswärtsclubs (5:0 gewonnen).

Dem Heimclub wird eine Busse von CHF 50.-- erhoben

Art. 116

Keine Schiedsrichterrückbestätigung erfolgt.

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 100.-- erhoben.

Art. 117

Kein oder nicht ein entsprechend ausgebildeter und ausgewiesener Schiedsrichter auf dem Platz.

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 150.-- erhoben.

Art. 118

Zu spätes erscheinen der Schiedsrichter.

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 80.-- erhoben.

Art. 119

Inkorrekt ausgerüsteter Schiedsrichter auf dem Platz (ohne Helm, oder Inlineskates, Pfeife, schwarze Hose, RIHL-SR Jersey).

Dem Club/Team des fehlbaren Schiedsrichters, wird eine Busse von CHF 150.-- erhoben.

Art. 120

Kein oder nicht ein entsprechend ausgebildeter Punkterichter auf dem Platz.

Dem Heimclub wird eine Busse von CHF 100.--. erhoben.

Art. 121

Nicht Fristgerechtes Melden von Mannschaft /-en.

Dem Club wird eine Busse von CHF 80.--.erhoben.

Art. 122

Nicht Fristgerechtes Melden von Spielern.

Dem Club wird eine Busse von CHF 80.--.erhoben.

Art. 123

Nicht Fristgerechtes Melden von Schiedsrichter.

Dem Club wird eine Busse von CHF 80.--.erhoben.

Art. 124

Nicht Fristgerechtes Melden von Punkterichter / -in.

Dem Club wird eine Busse von CHF 80.--.erhoben.

Art. 125

Nicht erscheinen am Obligatorischen Punkterichterkurs

Dem Club wird eine Busse von CHF 100.--.erhoben.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Bussenreglemente.

Für Vergehen, die nicht im Bussenreglement versehen sind, ist der RIHL-Vorstand oder das zuständigen Organ, befugt einen Betrag festzulegen.